

Finanzen und Gesundheit
Rathaus
8750 Glarus

Glarus, 17. Juli 2020
Unsere Ref: 2020-297

Allgemeinverfügung bezüglich Erhebung, Überprüfung und Übermittlung von Kontaktdaten

Gemäss Artikel 4 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) sind die Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, sowie Organisatoren von Veranstaltungen verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Können dabei aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden, müssen die Betreiber bzw. Organisatoren die Kontaktdaten der anwesenden Personen gemäss Artikel 5 i. V. m. Anhang Ziffer 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage erheben.

Das Bundesamt für Gesundheit empfiehlt den Kantonen in einer Weisung vom 13. Juli 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage: Verstärkte Kontrollen der Umsetzung von Schutzkonzepten), zur Umsetzung der Vorgaben zu Erhebung und Überprüfung der Richtigkeit der Kontaktdaten entsprechende Ausführungsbestimmungen oder Allgemeinverfügungen zu erlassen.

Das Departement Finanzen und Gesundheit,

gestützt auf Artikel 40 Absatz 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 3 des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz, GesG; GS VIII A/1/1) und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz-Vollzugsverordnung, VV EpG; GS VIII A/61/2),

verfügt:

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für sämtliche öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen im Kanton Glarus, bei denen die Schutzkonzepte gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b Covid-19-Verordnung besondere Lage die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen vorsehen müssen.

2. Erhebung, Aufbewahrung und Vernichtung von Kontaktdaten

- 2.1. Das Schutzkonzept nennt die Begründung für die Erhebung von Kontaktdaten gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b i. V. m. Anhang Ziffer 1.3 Covid-19-Verordnung besondere Lage.

- 2.2. Die Betreiber bzw. Organisatoren erheben von sämtlichen anwesenden Personen die Kontaktdaten gemäss Artikel 5 i. V. m. Anhang Ziffer 4.4 Covid-19-Verordnung besondere Lage.
- 2.3. Die Kontaktdaten sind jeweils nach Kalendertag in einer gegliederten elektronisch geführten Liste (vorzugsweise in einer Excel-Tabelle) aufzubewahren.
- 2.4. Im Übrigen gilt für die Bearbeitung, Aufbewahrung und Vernichtung der Kontaktdaten Artikel 5 i. V. m. Anhang Ziffer 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage.

3. Überprüfung der Kontaktdaten

- 3.1. Die Betreiber bzw. Organisatoren sind verpflichtet, die erhobenen Kontaktdaten vor dem Einlass/Zutritt der Person auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für Name, Vorname und Telefonnummer.
- 3.2. Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Überprüfung der Richtigkeit der erhobenen Daten sichergestellt wird (z. B. Ausweiskontrolle, Überprüfung der angegebenen Handy-Nummer mittels Kontrollanruf oder anderweitiger Verifizierung, Mitgliederlisten usw.).

4. Übermittlung der Kontaktdaten

Die Betreiber und Organisatoren stellen sicher, dass die erhobenen Kontaktdaten der Hauptabteilung Gesundheit auf erstmaliges Ersuchen innert maximal zwei Stunden übermittelt werden. Die Erreichbarkeit einer verantwortlichen Person muss täglich zwischen 8:00 und 20:00 Uhr sichergestellt sein.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Diese Verfügung tritt am 20. Juli 2020 in Kraft. Sie wird im Internet auf der Webseite des Kantons und nachträglich im Amtsblatt vom 23. Juli 2020 publiziert.
- 5.2. Diese Verfügung ergeht unter Hinweis auf Artikel 9 Absatz 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage, wonach die zuständigen kantonalen Behörden geeignete Massnahmen treffen, wenn sie feststellen, dass kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht eingehalten wird. Sie können einzelne Einrichtungen oder Betriebe schliessen oder einzelne Veranstaltungen verbieten oder auflösen.
- 5.3. Diese Verfügung ergeht unter Hinweis auf Artikel 13 Covid-19-Verordnung besondere Lage wonach mit Busse bestraft wird, wer als Betreiber oder Organisator vorsätzlich die Verpflichtungen nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 oder Artikel 6 Absätze 2 und 3 nicht einhält oder eine nach Artikel 6 Absatz 1 verbotene Veranstaltung organisiert oder durchführt.

- 5.4. Diese Verfügung ergeht unter Hinweis auf Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe j EpG, wonach mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft wird, wer sich vorsätzlich Massnahmen gegenüber der Bevölkerung widersetzt (Art. 40 EpG). Wer fahrlässig handelt, wird für Übertretungen nach Absatz 1 mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft (Art. 83 Abs. 2 EpG).
- 5.5. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung ist die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen, gerechnet ab ihrer öffentlichen Bekanntmachung, beim Regierungsrat, Rathaus, 8750 Glarus, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Für das Departement



Dr. ec. Rolf Widmer
Departementsvorsteher